

Mehrzweckhalle Baustetten

Benutzungsordnung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für das städtische Gebäude „Mehrzweckhalle Baustetten“ incl. Funktions- und Nebenräumen, Verkehrsflächen, Pausenhalle mit angrenzenden Schülertoiletten und die darin befindlichen Ausstattungsgegenstände und Technik. Ebenso sind die unmittelbaren Zugangswege und –bereiche und der Vorplatz vor dem Haupteingang beinhaltet.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Mehrzweckhalle Baustetten ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient als Sporthalle für die Schule, die Kommune und Vereine, sowie der Kommune als Veranstaltungs- und Tagungsort, sowie als Begegnungsstätte für örtliche Vereine und Personen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Ortschaftsrat.
- (2) Mit der Benutzung der Mehrzweckhalle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.
- (3) Mit dem Betrieb der Mehrzweckhalle wird kein Gewinn erstrebt.

§ 3

Überlassung der Mehrzweckhalle

- (1) Nutzungsberechtigt sind die Kommune, die Kirchengemeinde, die örtlichen Vereine, sowie Personen aus Baustetten nach Genehmigung durch den Ortschaftsrat bzw. der Ortsverwaltung. Ausnahmen können durch den Ortschaftsrat oder die Ortsverwaltung gewährt werden (z. B. bei auswärtigen Antragstellern mit Bezug zu Baustetten).
- (2) Die Ortsverwaltung Baustetten führt einen Belegungsplan. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet der Ortschaftsrat.
- (3) Vor Benutzung der Mehrzweckhalle (Dauer- und Einzelnutzung) muss mit den entsprechenden Nutzern eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen bzw. eine Nutzungserlaubnis erteilt werden. Die Erlaubnis kann aus triftigen Gründen geändert oder widerrufen werden. Ein Ersatzanspruch im Falle des Widerrufs besteht nicht.

Veranstaltungen, die nicht von der Kommune, einem Verein oder der Kirchengemeinde ausgehen, müssen über einen Baustetter Verein erfolgen. Das Nähere regelt die Nutzungsvereinbarung.

- (4) Liegen für einen Termin mehrere Benutzungsanträge vor, so ist für die Belegung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.
- (5) Der Veranstalter bzw. Nutzer ist für die Einhaltung aller Feuer-, Sicherheits-, Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.
- (6) Wird die Mehrzweckhalle für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so gehen diese den Interessen der übrigen Benutzer vor.
- (7) Die Mehrzweckhalle wird nur an Nutzer und für Veranstaltungen vergeben, die sich an die Freiheitlich-demokratische Grundordnung halten. Sollten sich Hinweise ergeben, dass Verstöße dagegen zu erwarten sind, so kann eine fristlose Kündigung durch den Eigentümer erfolgen. Schadenersatzansprüche des Nutzers ergeben sich dadurch nicht.

§ 4

Benutzung

- (1) Die Mehrzweckhalle darf nur unter Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson benutzt werden. Diese muss die Räume als letzte verlassen.
- (2) Veranstaltungen, bei deren Ausübung Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu erwarten sind, sind zu unterlassen. Die Stadt-/ Ortsverwaltung kann Bestimmungen und Auflagen für die einzelnen Veranstaltungen treffen.
- (3) Der Auf- und Abbau von Geräten unmittelbar vor und nach der Benutzung obliegt dem Benutzer. Sämtliche Geräte, die bei der Veranstaltung benutzt wurden, sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.

Den Benutzern wird gestattet, eigens für die Veranstaltung notwendige Geräte und Gegenstände einzubringen. Diese sind auch wieder mitzunehmen.

- (4) Der Verantwortliche hat etwaige Schäden an der Anlage und besondere Vorkommnisse dem Hausmeister oder Beauftragten der Ortsverwaltung sofort, spätestens am nächsten der Veranstaltung folgenden Werktag, mitzuteilen.

§ 5

Nutzung von Mehrweggeschirr, Verkauf von Speisen und Getränken

- (1) Beim Verkauf von Speisen und Getränken darf nur Mehrweggeschirr benutzt werden.
- (2) Plastikgeschirr, Aluminiumteller, unverrottbare Einwegverpackungen (Aluminium- und Plastikfolien, Klein- und Einportionsverpackungen für Senf, Milch, Ketchup, Butter usw.) Pappgeschirr und Papiertüten sind nicht zugelassen.

- (3) Das vorhandene Geschirr ist Eigentum der Stadt Laupheim. Es ist sorgfältig zu behandeln und darf nicht außer Haus gebracht werden.

§ 6

Haftung

- (1) Der Eigentümer überlässt den Nutzern die Mehrzweckhalle und die Einrichtungen auf eigene Verantwortung und Gefahr in dem Zustand in dem sie sich befinden.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Mehrzweckhalle jeweils vor der Benutzung auf eine ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch die verantwortliche Aufsichtsperson zu prüfen.

Die Aufsichtsperson/der Verantwortliche muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Ortsverwaltung anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.

Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

- (2) **Haftung des Gebäudeeigentümers**

Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen und des Zugangs zu dem Gebäude und den Räumen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt für den Fall der eigenen Inanspruchnahme gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragte.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die dem Eigentümer an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

- (6) Schadenersatzansprüche der Nutzer gegenüber dem Eigentümer und den Bediensteten oder Beauftragten wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit des Nutzungsobjektes einschließlich des Inventars sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (7) Die Stadt behebt alle Schäden auf Kosten der Haftpflichtigen.

§ 7

Ordnungsvorschriften (Hausordnung)

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Vorgaben dieser Benutzungsordnung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der (Nacht-)Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Die berechtigten Belange der Nachbarschaft sind zu wahren.
- (2) Der Hausmeister oder Beauftragte der Ortsverwaltung überwacht die Einhaltung der Benutzungsordnung. Sie üben als Beauftragte der Stadt das Hausrecht aus. Sie sind insoweit gegenüber den Nutzern weisungsberechtigt. Ihnen im Namen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Die genehmigten Nutzungszeiten sind einzuhalten. Ab 22 Uhr sind die Fenster zu schließen (Nachtruhe), Musik und Lautsprecher sind auf eine gemäßigte Lautstärke zurück zu fahren. Nach 22 Uhr ist der Aufenthalt vor der Halle auf das dringend notwendige Maß zu reduzieren. Lautes Unterhalten, z. B. während des Rauchens vor der Halle, ist zu unterlassen.

Sofern es keine anderslautenden Vorgaben gibt (z. B. Sperrzeit durch das städt. Ordnungsamt), ist die Veranstaltung um drei Uhr zu beenden.
- (4) Tiere dürfen in das Gebäude nicht mitgebracht werden.
- (5) Dem Hausmeister oder Beauftragten der Stadt- und Ortsverwaltung ist zur Wahrung dienstlicher Belange (Sicherheit und Ordnung, Hausrecht, usw.) der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- (6) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Räumlichkeiten bedürfen der Zustimmung der Ortsverwaltung.
- (7) Vom Nutzer getätigte und für die Nutzung notwendige Geräteaufbauten sind innerhalb der Nutzungszeiten wieder ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Küche sowie die Toiletten- und Duscheinrichtungen sind von groben Verschmutzungen zu reinigen. Die restliche Anlage ist besenrein zu verlassen.

Abfallbehälter sind vom Nutzer selbst bereitzustellen. Der angefallene Müll in und vor der Halle ist vom Nutzer zu entsorgen.

- (8) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. Inbegriffen sind sogenannte E-Zigaretten.
- (9) Das Parken im Bereich der Mehrzweckhalle außerhalb der hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen ist verboten. Es befinden sich ausgewiesene Parkplätze westlich (Volksbank/Feuerwehrgerätehaus) und südlich im Bereich der Vereinsheime/Festplatz. Der Veranstalter hat die Besucher hierauf aufmerksam zu machen.
- (10) Fundsachen sind unverzüglich beim verantwortlichen Übungsleiter oder beim Hausmeister abzugeben.
- (11) Vor dem Betreten des Gebäudes ist das Schuhwerk sorgfältig zu reinigen.
- (12) Die Umkleieräume dürfen nur von Sporttreibenden betreten werden. Das Duschen ist nur den Teilnehmern am Sportbetrieb gestattet.
- (13) Während der Dauer der Nutzungsberechtigung obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Nutzer (z. B. gesicherter Zugang durch Räumen, Streuen und Kehren).
- (14) Die Vorgaben des Brand- und Katastrophenschutzes sind einzuhalten. Dies betrifft insbesondere das Freihalten von Rettungswegen, das Unterlassen von brennbarer Dekoration, die Beachtung des Bestuhlungsplanes.
- (15) Die Vorgaben des Jugendschutzes sind zu beachten.

§ 8

Zu widerhandlungen, Kündigung

Nutzer, die grob oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Nutzung der bereitgestellten Räumlichkeiten und Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Eine aufgrund dieser Benutzungsordnung erlassene Nutzungsvereinbarung oder Nutzungserlaubnis ist mit einer Frist von zwei Wochen von beiden Vertragsparteien kündbar.

Der Eigentümer kann bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung, insbesondere bei Verstößen gegen die §§ 2, 3 und 7 oder gegen wesentliche Bestandteile der Nutzungsvereinbarung eine fristlose Kündigung vornehmen. Eine Kostenerstattung erfolgt in diesem Falle nicht.

Im Falle der Kündigung durch den Nutzer hat der Eigentümer Anspruch auf Kostenerstattung im Sinne von Ziff. 7 der Entgeltordnung, wenn keine anderweitige Belegung der Anlage erfolgt.

Kündigt der Eigentümer, hat der Nutzer Anspruch auf Kostenersatz für nicht mehr abweisbare Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung fristlos erfolgt.

§ 9

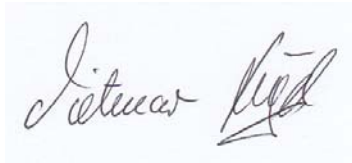
Entgelte

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle bzw. von Teilen des Gebäudes (z. B. Foyer, Pausenhalle, Küche, Bühne, Technik usw.) kann ein Entgelt erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach einer Entgeltordnung. Außerdem kann eine Kautions im Vorfeld verlangt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2006 in Kraft. Die 3. Änderung tritt zum 01.03.2015 in Kraft.



Dietmar Kögel
Ortsvorsteher

Diese Benutzungsordnung hat der Ortschaftsrat in seiner Sitzung vom 08. November 2000 beschlossen.

- | | |
|----------------------------|---------------------------------|
| 1. Änderung vom 22.02.2006 | In Kraft getreten am 01.03.2006 |
| 2. Änderung vom 13.12.2006 | In Kraft getreten am 01.01.2007 |
| 3. Änderung vom 25.02.2015 | in Kraft getreten am 01.03.2015 |